



## **Ordnung für Vereinsskischulen „schwäbische skischule“**

### **Präambel**

Im Verbandsgebiet des Schwäbischen Skiverbandes (SSV) ist es angesichts der geographischen Lage und der unterschiedlichen Struktur der Schneesport treibenden Vereine notwendig die Vereinsskischulen gezielt zu qualifizieren. Sie sollen in die Lage versetzt werden einen fachgerechten Skischulbetrieb durchzuführen und die Zulassung als „DSV-Skischule“ zu erlangen. Basierend auf dem satzungsgemäßen Auftrag des SSV zur Förderung und Entwicklung des Schneesports werden ergänzend zur „Rahmenordnung DSV-Skischule des Deutschen Skiverbandes“ in der „Ordnung für Vereinsskischulen“ die Kriterien für den Betrieb einer „schwäbische skischule“ festgelegt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

### **§ 1 Zertifizierung**

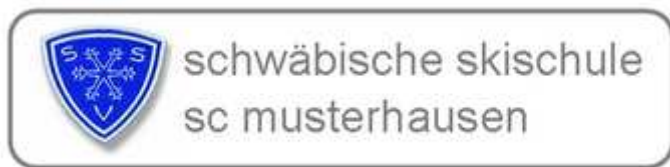
Die Mitgliedschaft in der „schwäbischen skischule“, das Gütesiegel „schwäbische skischule“ sowie die damit verbundenen Leistungen und Rechte werden nur an Vereinsskischulen vergeben, welche die unter § 2 aufgelisteten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Das vom SSV-Referat Skischulen festgelegte Antrags- und Genehmigungsverfahren muss eingehalten werden.

### **§ 2 Voraussetzungen**

- (a) Die Vereinsskischule ist Teil eines Mitgliedvereins des Schwäbischen Skiverbandes e. V. oder von entsprechenden Zusammenschlüssen.
- (b) Der Skischulleiter und die Lehrkräfte einer Vereinsskischule sind Mitglied eines Mitgliedvereins des SSV und werden dem SSV vom entsprechenden Trägerverein benannt.
- (c) In der Vereinsskischule müssen mindestens drei qualifizierte Lehrkräfte mit mindestens abgeschlossener erster DSV-Ausbildungsstufe und mit gültiger Fortbildung zur Verfügung stehen.
- (d) Der Betreiber der Vereinsskischule, deren Skischulleiter, sowie die dort tätigen Lehrkräfte und sonstigen Betreuer müssen eine angemessene Versicherung gegen alle in Frage kommenden Haftpflichtrisiken haben und dem SSV auf Verlangen nachweisen. Hierfür wird Versicherungsschutz über die FdS empfohlen.

### **§ 3 Verwendung von Namen und Logo**

Mitglieder der „schwäbische skischule“ haben das Recht, die Bezeichnung „schwäbische skischule“ und das SSV Skischul-Logo bei eigenen Publikationen und Auftritten zu nutzen.



Eine kommerzielle Nutzung von Namen und Logo durch eine Vereinsskischule ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der SSV Schadensersatzforderungen vor.

#### **§ 4 Leistungen**

Der Leistungskatalog wird vom SSV-Referat Skischulen festgelegt und beständig den Anforderungen und Bedürfnissen der „schwäbischen skischule“ angepasst. Zu den Leistungen zählen unter anderem:

- (a) Betreuung durch das SSV-Referat Skischulen.
- (b) Vertretung der Belange der „schwäbischen skischule“ durch den Skischulreferenten und den Bezirksreferenten im SSV.
- (c) Aus- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte in Theorie und Praxis.
- (d) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Kurse und Dienstleistungen.
- (e) Unterstützung in der Weiterentwicklung zur „DSV-Skischule“.
- (f) Durchführung der fachlichen Weiterbildung für Führungskräfte der „schwäbischen skischule“ im Bereich Schneesport, sowie in Fragen der Verwaltung und Organisation.
- (g) Versicherungsrechtliche Absicherung für alle Kursteilnehmer.
- (h) Lizenz und Logoverwendung im Rahmen der Genehmigung nach § 2.
- (i) Durchführung von Skischulleitertagungen auf Verbands- und Bezirksebene für alle Mitglieder der „schwäbischen skischule“.

#### **§ 5 Selbständigkeit**

Der Träger der Vereinsskischule betreibt diese selbständig und nicht als Organ oder Beauftragter des Schwäbischen Skiverbandes e. V. Der Schwäbische Skiverband e. V. haftet in keiner Weise für den Betrieb der Vereinsskischule.

#### **§ 6 Pflichten der Skischulen**

- (a) Der Skischulleiter ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Vereinsskischule im Innen und Außenverhältnis sowie für Einsatz und Qualifikation der Lehrkräfte.
- (b) Zusätzliches Betreuungspersonal darf nur in Ausnahmefällen die Anzahl der qualifizierten Lehrkräfte übersteigen und ist vor einem unterstützenden Einsatz fachlich zu unterweisen.
- (c) Für den laufenden Betrieb der „schwäbischen skischule“ ist ein Verwaltungsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Referat Skischule beschlossen und vom SSV-Präsidium genehmigt wird.
- (d) Der Skischulleiter muss alle zwei Jahre an einem Seminar für Skischulleiter teilnehmen oder eine qualifizierte Lehrkraft als Vertreter entsenden. Bei einem Neuantrag muss der Skischulleiter im ersten Lizenzierungsjahr seiner skischulspezifischen Fortbildungspflicht (Teilnahme an einem Seminar für Skischulleiter) nachkommen.
- (e) Jede Vereinsskischule hat dem Skischulreferenten des Schwäbischen Skiverbandes e. V. nach Abschluss der Saison einen Tätigkeitsbericht nach Vorgabe des SSV-Ausschuss Skischulen abzugeben.